

Gemeinsame Information der Münsinger Schulen zur Schulbesuchspflicht

Schuljahr 2024/2025

An die

Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem in der sog. Reisezeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder um Beurlaubungen vor und nach den Ferienabschnitten gebeten.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach der gültigen Rechtslage Schülerinnen und Schüler nur in höchst seltenen Ausnahmefällen – wenn gewichtige Gründe vorliegen – beurlaubt werden können.

Grundsätzlich geht es bei dieser Regelung um Gleichbehandlung. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass diejenigen, die sich an die verbindlichen Ferienregelungen halten, Nachteile (z. B. stärkeres Verkehrsaufkommen, höhere Saisonpreise) in Kauf nehmen müssen.

Eine Reisebuchung auch nur einen Tag außerhalb der Schulferien darf von Schulleitungen als triftiger Grund nicht anerkannt werden.

Bitte beachten Sie deshalb, bei allen Reiseplanungen unbedingt die Ferientermine.

Zusätzlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei unentschuldigten und gesetzeswidrigen Fehlzeiten ein regelmäßiger Schulbesuch nicht mehr bestätigt werden kann – dies vorbehaltlich den Bußgeldbestimmung des Schulgesetzes §92, 1 Abs. 2.

Mit freundlichen Grüßen

für die Münsinger Schulen:

C. Schmid
Komm. Schulleiterin der GS
am Eisenrüttel

T. Kutscher
Schulleiterin der GS
Astrid-Lindgren-Schule

M. Notter
Schulleiter der
Schillerschule

A. Brändle
Schulleiter der GS
Lautertalschule

R. Teuffel
Schulleiter der
Gustav-Heinemann-Schule

T. Bosch
Schulleiterin
GS am Hardt Auingen

K. Lehbrink
Schulleiterin des
Gymnasiums

A. Bosch
Schulleiter der
Gustav-Mesmer-
Realschule